

Stadtwerke Sindelfingen GmbH, Postfach 404, 71046 Sindelfingen

per E-Mail an alle Marktpartner

Datum: 05.02.2015



Bestätigung des Messgeräteverwenders gem. § 33 Abs. 2 MessEG

Sehr geehrte Damen und Herren,

das novellierte und zum 1. Januar 2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen. Insofern sind diese neuen Vorgaben auch in unserem Verhältnis zu beachten.

Der Messwerteverwender unterliegt nach § 33 Abs. 2 Mess- und Eichgesetz insbesondere einer Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und sich vom Messgeräteverwender bestätigen zu lassen, dass er seine Verpflichtung erfüllt.

Um entsprechenden Anfragen vorzugreifen, bestätigen wir Ihnen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG:

Die von uns verwendeten Messgeräte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Unser Haus erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Sindelfingen GmbH


ppa. Jochen Behmenburg
Kfm. Bereichsleiter


i. A. Matthias Förster
Gruppenleiter Zählermesstechnik